

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO, MarkenG: Bestimmung der Reihenfolge bei alternativer Klagehäufung](#)
Beschluss 24.03.2011, I ZR 108/09
2. [BGB, InsO: Abtretung des Anspruchs des Treuhandkommanditisten an den Insolvenzverwalter](#)
Urteil 22.03.2011, II ZR 271/08
3. [BGB, HGB: Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen bei quotaler Haftung](#)
Urteil 08.02.2011, II ZR 243/09
4. [RVO, SGB X: Übergang von Schadensersatzansprüchen bei "Systemänderungen"](#)
Urteil 12.04.2011, VI ZR 158/10
5. [AGBG: Aufrechnungsklausel in Architektenvertrag](#)
Urteil 07.04.2011, VII ZR 209/07
6. [RVG: Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bei Pfändungs- und Überweisungsbeschluss](#)
Beschluss 10.03.2011, VII ZB 3/10
7. [BGB, AVBFernwärmeV: Preisanpassungsklauseln in Fernwärmeverträgen](#)
Urteil 06.04.2011, VIII ZR 273/09
8. [InsO: Regelinsolvenz bei wirtschaftlich selbständiger Nebentätigkeit](#)
Beschluss 24.03.2011, IX ZB 80/11
9. [BGB: Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank](#)
Beschluss 05.04.2011, XI ZR 365/09
10. [BGB, VAHRG: Ausgleich von Versorgungsansprüchen aus dem Anfangsvermögen](#)
Beschluss 30.03.2011, XII ZB 54/09
11. [AO, EStG, StPO: Verurteilung bei Schwarzlohnabrede im Arbeitsverhältnis](#)
Beschluss 08.02.2011, 1 StR 651/10
12. [GWB: Zulassung einer freien Werkstatt zum Vertragswerkstattnetz](#)
Urteil 30.03.2011, KZR 6/09

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO, MarkenG: Bestimmung der Reihenfolge bei alternativer Klagehäufung**
Beschluss 24.03.2011, I ZR 108/09

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 2 und 3, ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

a)Die alternative Klagehäufung, bei der der Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus mehreren prozessualen Ansprüchen (Streitgegenständen) herleitet und dem Gericht die Auswahl überlässt, auf welchen Klagegrund es die Verurteilung stützt, verstößt gegen das Gebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, den Klagegrund bestimmt zu bezeichnen.

b)Hat der Kläger mehrere Klagegründe im Wege einer alternativen Klagehäufung verfolgt, kann er die gebotene Bestimmung der Reihenfolge, in der er die prozessualen Ansprüche geltend machen will, noch in der Berufungsoder der Revisionsinstanz nachholen.

c)Nimmt der Kläger die Bestimmung erst in der Revisionsinstanz vor, kann der auch im Prozessrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben den Kläger in der Wahl der Reihenfolge in der Weise beschränken, dass er zunächst die vom Berufungsgericht behandelten Streitgegenstände zur Entscheidung des Revisionsgerichts stellen muss.

2. BGB, InsO: Abtretung des Anspruchs des Treuhandkommanditisten an den Insolvenzverwalter

Urteil 22.03.2011, II ZR 271/08

BGB § 242 Cd, §§ 387 ff.; § 399

a)Das Abtretungsverbot nach § 399 Fall 1 BGB steht der Abtretung des Anspruchs des Treuhandkommanditisten gegen den Treugeber auf Freistellung von der Haftung für Ansprüche von Gläubigern der Gesellschaft an den Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft mit der Folge, dass sich dieser in einen Zahlungsanspruch umwandelt, nicht entgegen.

b)Gegen den an den Insolvenzverwalter abgetretenen Anspruch kann der Treugeber nicht mit Schadensersatzansprüchen gegen den Treuhandkommanditisten aus Prospekthaftung aufrechnen.

3. BGB, HGB: Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen bei quotaler Haftung

Urteil 08.02.2011, II ZR 243/09

BGB §§ 705, 133 B, 157 D, HGB §§ 128, 129, 110

Ist der Vertrag zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihrem Gläubiger dahin auszulegen, dass die Haftung der Gesellschafter für die vertraglich begründete Gesellschaftsschuld auf den ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Anteil beschränkt ist (sog. quotale Haftung) und Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen oder Erlöse aus dessen Verwertung nur die Schuld der Gesellschaft, nicht jedoch anteilig auch den Haftungsbetrag jedes einzelnen Gesellschafters mindern, ist die Haftungsquote der Gesellschafter auch dann nicht aus der Restschuld nach Abzug des Verwertungserlöses zu berechnen, wenn der Gläubiger sich in Vergleichen mit einzelnen Gesellschaftern mit einem geringeren als dem ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Haftungsbetrag begnügt hat; die Haftungsanteile der Gesellschafter im Innenverhältnis werden durch den (Teil-) Verzicht des Gläubigers gegenüber einzelnen Gesellschaftern nicht berührt.

4. RVO, SGB X: Übergang von Schadensersatzansprüchen bei "Systemänderungen"

Urteil 12.04.2011, VI ZR 158/10

SGB X § 116, SGB XI §§ 36 ff., BGB § 843

a) Der Übergang von Schadensersatzansprüchen nach § 1542 RVO, § 116 Abs. 1 SGB X vollzieht sich grundsätzlich schon im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, soweit der Sozialversicherungsträger dem Geschädigten möglicherweise in Zukunft Leistungen zu erbringen hat, die sachlich und zeitlich mit den Erstattungsansprüchen des Geschädigten kongruent sind.

b) Dieser Grundsatz erfährt eine Ausnahme in den Fällen, in denen neue Leistungsberechtigungen erst nach dem Schadensereignis aufgrund sogenannter "Systemänderungen" geschaffen werden.

c) Die Neuregelung des Anspruchs auf häusliche Pflegehilfe in §§ 36 ff. SGB XI bedeutet keine Systemänderung, sondern lediglich eine Modifizierung der bereits seit 1989 in §§ 53 ff. SGB V a.F. vorgesehenen Pflegeleistungen (Fortentwicklung der Senatsurteile vom 18. Februar 1997 - VI ZR 70/96, BGHZ 134, 381, 386 und vom 3. Dezember 2002 - VI ZR 142/02, VersR 2003, 267).

5. AGBG: Aufrechnungsklausel in Architektenvertrag

Urteil 07.04.2011, VII ZR 209/07

AGBG § 9 Abs. 1 Bf

Die von einem Architekten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Architektenvertrages verwandte Klausel

"Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig"

ist gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.

6. RVG: Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bei Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Beschluss 10.03.2011, VII ZB 3/10

RVG § 22

Beantragt ein Rechtsanwalt im Auftrag des Gläubigers den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem Forderungen des Schuldners gegen drei Drittschuldner gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden sollen, bezieht sich seine Tätigkeit auf drei Gegenstände. Eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte kommt nicht in Betracht, soweit die Gegenstände wirtschaftlich identisch sind.

7. BGB, AVBFernwärmeV: Preisanpassungsklauseln in Fernwärmeverträgen

Urteil 06.04.2011, VIII ZR 273/09

BGB §§ 307 A, 308, 309; AVBFernwärmeV §§ 24 Abs. 4 (Abs. 3 aF), 30

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen in Verträgen zwischen Lieferanten und Abnehmern von Fernwärme unterliegen - von den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgesehen - nicht der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB (im Anschluss an BGH, Urteil vom 28. Januar 1987 - VIII ZR 37/86, BGHZ 100, 1 ff.). Sofern nicht eine von § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 AVBFernwärmeV erfasste Fallgestaltung vorliegt, sind daher Preisanpassungsklauseln in Verträgen mit Fernwärmekunden nicht an §§ 307 ff. BGB, sondern an der Regelung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärme V (bzw. des gleich lautenden § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV aF) zu messen.

b) Durch § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (Abs. 3 Satz 1 aF) soll eine kostenorientierte Preisbemessung gewährleistet und zugleich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gestaltung der Fernwärmepreise nicht losgelöst von den Marktverhältnissen vollziehen kann. § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (Abs. 3 Satz 1 aF) weist beiden aufgeführten Bemessungsfaktoren an sich den

heit entspricht.

c) Auch bei einer bloßen Kostenorientierung muss ein Indikator als Bemessungsgröße gewählt werden, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft.

d) Eine von einem Versorgungsunternehmen, das zur Erzeugung von Fernwärme ausschließlich Erdgas einsetzt, in Fernwärmelieferungsverträgen verwendete Preisanpassungsklausel ist mit den Vorgaben des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (Abs. 3 Satz 1 aF) nicht zu vereinbaren und daher unwirksam, wenn die Veränderung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises allein an die Preisentwicklung für leichtes Heizöl gekoppelt ist.

e) Ein Fernwärmekunde ist mit seinen Einwendungen gegen die Wirksamkeit einer vom Versorgungsunternehmen verwendeten Preisanpassungsklausel im Zahlungsprozess nicht gemäß § 30 Nr. 1 AVBFernwärmeV ausgeschlossen (im Anschluss an Senatsurteile vom 15. Februar 2006 - VIII ZR 138/05, NJW 2006, 1667; vom 30. April 2003 - VIII ZR 279/02, NJW 2003, 3131; vom 6. Dezember 1989 - VIII ZR 8/89, WM 1990, 608; vom 19. Januar 1983 - VIII ZR 81/82, WM 1983, 341).

8. InsO: Regelinsolvenz bei wirtschaftlich selbständiger Nebentätigkeit

Beschluss 24.03.2011, IX ZB 80/11

InsO § 304 Abs. 1 Satz 1

Der Grundsatz, dass ein Schuldner auch dann unter die Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens fällt, wenn er neben einer abhängigen Beschäftigung einer wirtschaftlich selbständigen Nebentätigkeit nachgeht, gilt nur dann, wenn die Nebentätigkeit einen nennenswerten Umfang erreicht und sich organisatorisch verfestigt hat; eine nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit, die sich nicht zu einer einheitlichen Organisation verdichtet hat, ist keine selbständige Erwerbstätigkeit.

9. BGB: Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank

Beschluss 05.04.2011, XI ZR 365/09

BGB § 276 (Fb) aF

Zur Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank wegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts durch Verlagerung des eigenen notleidenden Kreditengagements im Rahmen des finanzierten Geschäfts auf die Erwerber.

10. BGB, VAHRG: Ausgleich von Versorgungsanrechten aus dem Anfangsvermögen

Beschluss 30.03.2011, XII ZB 54/09

BGB §§ 1587 Abs. 1 aF, 1587 c Nr. 1, VAHRG § 3 b Abs. 1 Nr. 1

a) Auszugleichen sind im Versorgungsausgleich auch solche Versorgungsanrechte, die mit dem Anfangsvermögen eines Ehegatten nach Beginn der Ehe erworben wurden.

b) Dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Versorgungsanrecht während der Ehe aus seinem Anfangsvermögen erworben hat, rechtfertigt für sich genommen nicht den Ausschluss des Versorgungsausgleichs.

11. AO, EStG, StPO: Verurteilung bei Schwarzlohnabrede im Arbeitsverhältnis

Beschluss 08.02.2011, 1 StR 651/10

AO § 370 Abs. 1, EStG § 41a, StPO § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1

Treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Schwarzlohnabrede, nach der für das gesamte dem Arbeitnehmer gezahlte Gehalt weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden sollen, bedarf es im Falle der Verurteilung des Arbeitgebers wegen Hinterziehung von Lohnsteuer weder Feststellungen zu den individuellen Besteuerungsmerkmalen der einzelnen Arbeitnehmer, noch ist die Höhe der von den Arbeitnehmern hinterzogenen Einkommensteuer im Urteil zu quantifizieren. Die Höhe der durch die Arbeitnehmer verkürzten Einkommensteuer ist bei der Verurteilung des Arbeitgebers weder für den Schuldspruch, noch für den Strafausspruch relevant.

12. GWB: Zulassung einer freien Werkstatt zum Vertragswerkstattnetz

Urteil 30.03.2011, KZR 6/09

GWB § 19 Abs. 1, 4 Nr. 1, § 20 Abs. 1, 2, § 33

a) Die Zulassung einer freien Werkstatt zum Vertragswerkstattnetz eines Herstellers von Nutzfahrzeugen betrifft einen dem Endkundenmarkt zur Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Nutzfahrzeuge vorgelagerten Markt.

b) Der vorgelagerte Markt umfasst alle Produkte, Dienstleistungen und Rechte, die den Zutritt auf dem nachgelagerten Markt erleichtern, wie etwa das Angebot von

derlichen jeweiligen markenspezifischen Fachkenntnisse und die Zulassungen als Vertragswerkstatt für bestimmte Fahrzeugmarken.

c) Dieser vorgelagerte Markt ist markenübergreifend abzugrenzen.